OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551348/7/Wim/JoS

Datum:
Linz, 17. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Mag. D W, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 5. Juli 2018, GZ: WR10-411-2012, betreffend Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechts in Bezug auf den bewilligten Umbau einer Wasserkraftanlage sowie die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe und damit verbundener Löschungsvorkehrungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides der Satz: „Die Löschungsvorkehrungen für die ursprünglichen Anlageteile sind im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.12.2017, Wa10-165-2009 enthalten.“ durch die Formulierung: „Aus Anlass dieses Erlöschens sind keine letztmaligen Vorkehrungen zu treffen.“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Juni 2010, GZ: Wa10-165-2009, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgetragen, den - während dreier aufeinanderfolgender Jahre eingestellten - ordnungsgemäßen Betrieb der im Wasserbuch des Bezirkes Vöcklabruck unter Postzahl X eingetragenen Wasserkraftanlage „X“ am Xbach (auch Xbach bzw. Xbach genannt) in X bis spätestens 30. Juni 2011 wieder aufzunehmen, ansonsten nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Wasserbenutzungsrecht als erloschen erklärt würde.

1.2. Anstatt der unter 1.1. aufgetragenen Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes wurde in weiterer Folge ein Projekt zur Revitalisierung der Wasserkraftanlage eingereicht. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2014, GZ: WR10-411-2012, wurde die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau der oben bezeichneten Wasserkraftanlage sowie für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt; Bauvollendungsfrist in Folge mehrmaliger Verlängerungen: 30. Juni 2018.

1.3. Ungeachtet der Möglichkeit bis 30. Juni 2018 die genehmigte Anlage gestützt auf die unter 1.2. erörterte rechtskräftige Bewilligung zu errichten, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Dezember 2017, GZ: Wa10-165-2009, wegen Unterbleibens der Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage bzw. des fruchtlosen Ablaufs der Frist bis 30. Juni 2011 das zugunsten des Bf bestehende Wasserbenutzungsrecht für die Benutzung der motorischen Kraft des Wassers des Xbaches zum Betrieb der gegenständlichen Wasserkraftanlage mit Wirkung vom 1. Juli 2011 für erloschen erklärt. Weiters wurde dem Bf als bisher Berechtigten die Umsetzung näher bezeichneter Löschungsvorkehrungen binnen entsprechender Fristen aufgetragen.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2018, GZ: WR-10-411-2012, wurde festgestellt, dass das unter 1.2. erörterte, bewilligte und unter der Postzahl X im Wasserbuch der belangten Behörde eingetragene Wasserbenutzungsrecht des Bf für den Umbau der o.a. Wasserkraftanlage mit Wirkung vom 1. Juli 2018 erloschen ist. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass ab 1. Juli 2018 allenfalls mit diesem Wasserbenutzungsrecht verbundene nicht verbücherte Dienstbarkeiten als erloschen gelten. In Bezug auf die Umsetzung der Löschungsvorkehrungen wurde auf den Bescheid der belangten Behörde vom 15. Dezember 2017, GZ: Wa10-165-2009, verwiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass kein weiterer Antrag auf Verlängerung der Bauvollendungsfrist eingebracht worden sei und mit dem Bau der Anlage nicht begonnen wurde, sodass das Erlöschen der Bewilligung festzustellen sei.

2. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 5. Juli 2018, GZ: WR-10-411-2012, erhob der Bf mit E-Mail vom 9. August 2018 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Vom Bf wird - auf das Wesentliche zusammengefasst - begründend vorgebracht, dass die betroffene Liegenschaft bereits an A H (in der Folge: Erwerber) verkauft sei und der Eigentumsübergang bewirke, dass dem Erwerber nunmehr auch sämtliche Rechte und Pflichten betreffend dieses Grundstückes bzw. diese Wasserkraftanlage treffen würden. Der Eigentumsübergang auf den Erwerber sei der belangten Behörde auch bekannt gewesen und deshalb habe der Erwerber - ungeachtet des Grundbuchstandes - auch an Stelle des Bf Verfahrensschritte in dieser Angelegenheit unternommen. Selbst für den Fall, dass der Bf noch als rechtmäßiger Adressat dieses Verfahrens anzusehen sei, habe der bevollmächtigte Erwerber unter Verweis auf eine - der Beschwerde beiliegenden - Stellungnahme einen Antrag auf neuerliche Verlängerung der Bauvollendungsfrist gestellt.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2019 und weiters durch Einschau in den hg. sachlich bezughabenden Verfahrensakt LVwG-551254 betreffend das unter 1.1. und 1.3. dargelegte Erlöschen des - vom im Jahr 2014 bewilligten Wasserbenutzungsrechtes für den Umbau samt Fischaufstiegshilfe losgelösten - ursprünglichen Wasserbenutzungsrechts (erloschen mit 1. Juli 2011) samt Vorschreibung von Löschungsvorkehrungen sowie Erstellung eines Registerauszuges aus dem Grundbuch des Bezirksgerichtes Vöcklabruck betreffend Übertragung des Eigentumsrechts.

3.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend zu den Punkten 1.1. bis 1.4. folgenden entscheidungswesentlichen S a c h v e r h a l t fest:

Im Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2014, GZ: WR10-411-2012, wurde unter Spruchpunkt I. F) mit Verweis auf § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 hingewiesen, dass das Überschreiten der Bauvollendungsfrist das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung nach sich zieht. In Folge mehrmaliger Anträge bzw. Verlängerungen wurde zuletzt mit Bescheid vom 25. September 2017, GZ: WR10-411-2012, eine Bauvollendungsfrist bis 30. Juni 2018 eingeräumt. Eine über den 30. Juni 2018 hinaus verlängerte Bauvollendungsfrist für den mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2014, GZ: WR10-411-2012, bewilligten Umbau samt Fischaufstiegshilfe wurde nicht beantragt.

Der Bf war zum 30. Juni 2018 Eigentümer des Grundstücks Nr. X, KG X, bzw. der Wasserkraftanlage „X“ am Xbach (auch Xbach bzw. Xbach genannt) in X und war gleichsam bis zum Ablauf dieses Tages berechtigt, den unter 1.2. dargestellten und mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2014, GZ: WR10-411-2012, wasserrechtlich bewilligten Umbau der gegenständlichen Wasserkraftanlage sowie die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe bei Einhaltung von näher bezeichneten Nebenbestimmungen auszuführen.

Weder mit 1. Juli 2018 noch zum verfahrensgegenständlichen Entscheidungszeitpunkt befand sich die Wasserkraftanlage „X“ am Xbach in X in Betrieb. Die bewilligten Umbaumaßnahmen samt Fischaufstiegshilfe wurden bislang nicht ausgeführt. Diesbezüglich ist die Vorschreibung von Erlöschensvorkehrungen nicht erforderlich.

Der Eigentumsübergang der gegenständlichen Liegenschaft, Grundstück Nr. X, KG X, bzw. Wasserkraftanlage vom Bf auf den Erwerber erfolgte mit 25. Juli 2018. Titelmäßige Grundlage hierfür ist ein Kaufvertrag vom 3. Mai 2017 sowie ein entsprechender Nachtrag zu diesem Kaufvertrag vom 23. Juli 2018.

3.3. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere den unter 1.1 bis 1.4. sowie 3.2. zitierten Entscheidungen, den grundbücherlichen Erhebungen betreffend das Grundstück Nr. X, KG X, sowie der unstrittigen Tatsache, dass zum 1. Juli 2018 und auch gegenwärtig bei der gegenständlichen Wasserkraftanlage keine der bewilligten Umbaumaßnahmen (inkl. Fischaufstiegshilfe) ausgeführt wurden.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Folgende Bestimmungen des WRG 1959 sind maßgeblich:

„Erlöschen der Wasserbenutzungsrecht.

§ 27. (1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen: [...] f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheide hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist; [...]

Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten.

§ 29. (1) Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat. [...]“

4.2. Ist das Wasserrecht erloschen, so kann sich der bisher Wasserberechtigte weder durch die Erklärung, auf das Eigentum zu verzichten, noch durch eine nachträgliche Veräußerung der Betriebsanlage oder Liegenschaft der gesetzlichen Verpflichtung zur Beseitigung der schädlichen Einwirkung und zur Vornahme der durch die Auflassung notwendigen Vorkehrungen im Sinne des § 29 Abs. 1 WRG 1959 entziehen (vgl. insbesondere VwGH 20. November 1918, Slg. 12.229; 9. April 1964, 816/63; 14. Mai 1997, 96/07/0249).

Das Verfahren zur Feststellung des Erlöschens eines Wasserrechts richtet sich ausschließlich gegen denjenigen, dessen Rechtsverlust festgestellt werden soll (vgl. VwGH 18. Dezember 1951, Slg 2384; 12. Oktober 1973, 994/73).

Als „Berechtigter“ im Verfahren zur Feststellung des Erlöschens eines Wasserrechts (und damit als Adressat des in § 29 Abs. 1 WRG 1959 genannten Feststellungsbescheides) kommt bei ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen nur der in Betracht, der zum Zeitpunkt des Erlöschens Eigentümer jener Betriebsanlage oder Liegenschaft war, mit der das Recht verbunden war (vgl. etwa VwGH 11. Oktober 1956, Slg 4163; 12. Oktober 1973, 994/73; 26. September 2013, 2013/07/0092).

Das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechts tritt ex lege ein, der Feststellungsbescheid nach § 29 Abs. 1 WRG 1959 ist deklarativ (vgl. z.B. VwGH 14. Mai 1997, 96/07/0249; 13. November 1997, 97/07/0062; 30. Oktober 2008, 2005/07/0156; 23. Februar 2012, 2010/07/0076).

Der Käufer einer Liegenschaft, mit der ein Wasserbenutzungsrecht verbunden ist, wird erst durch die Grundbuchseintragung Grundeigentümer und damit Wasserberechtigter. Ist das Wasserbenutzungsrecht aber schon vorher ex lege erloschen, dann kommt er nicht als derjenige in Betracht, dem letztmalige Vorkehrungen aufgetragen werden könnten (siehe etwa VwGH 7. Juli 1980, 2531/79; 8. Oktober 1987, 87/07/0091; 14. Mai 1997, 96/07/0249; 28. April 2011, 2007/07/0071).

4.3. Vom Bf werden zusammengefasst einerseits der Eigentumsübergang auf den Erwerber und andererseits insbesondere die Handlungen des Erwerbers in Bezug auf eine neuerliche Verlängerung der Bauvollendungsfrist eingewendet.

4.3.1. Zum (ex lege) Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts, Eigentumsübergang bzw. rechtmäßigen Bescheidadressaten im gegenständlichen Verfahren:
Der Zeitpunkt der Bescheiderlassung ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im gegebenen Fall nicht von Bedeutung (siehe dazu etwa VwGH 28. April 2011, 2007/07/0071). Der von der belangten Behörde erlassene und gegenständlich angefochtene Bescheid hat nämlich lediglich das bereits ex lege - mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2018 - eingetretene Erlöschen des

Wasserbenutzungsrechts für den Umbau der gegenständlichen Wasserkraftanlage samt Fischaufstiegshilfe festgestellt und diese Feststellung ist somit bloß deklarativer Natur (vgl. unter vielen z.B. VwGH 14. Mai 1997, 96/07/0249; 13. November 1997, 97/07/0062). Als rechtmäßiger Adressat des gegenständlichen Bescheides ist deshalb der Bf zu qualifizieren, weil dieser - wie festgestellt - zum Zeitpunkt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts für den Umbau der Wasserkraftanlage samt Fischaufstiegshilfe mit Ablauf des 30. Juni 2018 (noch) dessen Inhaber war. Unbedeutend ist, dass die Liegenschaft mit der das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht verbunden war, mit Wirkung ab 3. Mai 2017 zunächst lediglich vertraglich im Sinne eines zivilrechtlichen Titel- bzw. Verpflichtungsgeschäftes veräußert wurde, weil zum einen für das gegenständliche Verfahren bzw. die aufgetragenen letztmaligen Vorkehrungen ein aufrechtes Eigentumsrecht des Bf überhaupt keine Voraussetzung bildet (VwGH 28. April 2011, 2007/07/0071) und zum anderen mit 3. Mai 2017 und auch zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung (Zustellung mit 12. Juli 2018) der Eigentumsübergang der Liegenschaft bzw. Wasserkraftanlage auch noch nicht eingetreten ist. Dieser erfolgte nämlich erst mit dem Einlangen des bewilligten Grundbuchantrages (z.B. VwGH 27. Mai 2004, 2003/07/0119, mit Verweis auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes) mit 25. Juli 2018. Auch bedeutet dies, dass sich der Bf selbst im Falle des „vollständigen“ Eigentumsüberganges zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht auf diesen Vorgang rechtmäßig berufen hätte können, weil das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht bzgl. des Umbaus der Wasserkraftanlage samt Fischaufstiegshilfe bereits mit Ablauf des 30. Juni 2018 erloschen war und nur diesem Erlöschenszeitpunkt rechtliche Bedeutung beizumessen ist. Der spätere Erwerber der Liegenschaft bzw. Wasserkraftanlage kommt folglich genauso wenig als Rechtsnachfolger des seinerzeit Wasserberechtigten als derjenige in Betracht, dessen Wasserbenutzungsrecht erloschen ist (siehe z.B. VwGH 14. Mai 1997, 96/07/0249; 12. März 1991, 87/07/0015). Der Erwerber kommt auch nicht als derjenige in Betracht, dem letztmalige Vorkehrungen aufgetragen werden könnten (unter vielen z.B. VwGH 7. Juli 1980, 2531/79; 8. Oktober 1987, 87/07/0091; 28. April 2011, 2007/07/0071). Die Ansicht des Bf, der nunmehrige Eigentümer der Liegenschaft bzw. Erwerber sei als rechtmäßiger Adressat des gegenständlichen Verfahrens anzusehen, erweist sich daher als nicht zutreffend. Als Adressat der letztmaligen Vorkehrungen war deshalb der Bf zu Recht als Inhaber des Wasserbenutzungsrechts im Zeitpunkt des ex-lege-Erlöschens mit Ablauf des 30. Juni 2018 heranzuziehen.

4.3.2. Zur Nichtverlängerung der Bauvollendungsfrist des 30. Juni 2018:

Ausweislich der gegenständlichen Aktenlage wurde die mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2014, GZ: WR10-411-2012, ursprüngliche Bauvollendungsfrist für den bewilligten Umbau sowie der Fischaufstiegshilfe mit 31. Dezember 2014 festgesetzt. Aufgrund mehrerer Anträge wurde die Bauvollendungsfrist zunächst bis 30. September 2015, in weiterer Folge bis

30. September 2016 und zuletzt bis 30. Juni 2018 (Bescheid der belangten Behörde vom 25. September 2017) verlängert. Da - wie festgestellt - der Bf im Bewilligungsbescheid der belangten Behörde vom 14. Jänner 2014, GZ: WR10-411-2012, mit Blick auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 darauf hingewiesen wurde, dass das Überschreiten der Bauvollendungsfrist das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung nach sich zieht und in Bezug auf die Bauvollendungsfrist des 30. Juni 2018 kein weiterer rechtzeitiger Antrag auf Verlängerung der Bauvollendungsfrist gestellt wurde, ist mit Ablauf des 30. Juni 2018 das verfahrensgegenständliche Wasserbenutzungsrecht betreffend den Umbau der Wasserkraftanlage samt Fischaufstiegshilfe von Gesetzes wegen erloschen (zu den Voraussetzungen siehe etwa VwGH 18. Jänner 1994, 90/07/0149). Das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts ist somit ex lege mit Wirkung ab 1. Juli 2018 eingetreten; der hier gegenständlich angefochtene bescheidmäßige Erlöschensausspruch ist demnach bloß deklarativer Natur (vgl. z.B. VwGH 14. September 1993, 93/07/0095). Wenn der Bf unter Verweis auf die Beilage in der Beschwerdeschrift vermeint, dass der bevollmächtigte Erwerber einen Antrag auf neuerliche Verlängerung der Bauvollendungsfrist gestellt habe, so übersieht er dabei, dass diese Antragstellung vom Erwerber erst am 30. Juli 2018 - sodann dieser schon als sachenrechtlicher Eigentümer - unmittelbar bei der belangten Behörde deshalb zu spät erfolgte, weil der Fristverlängerungsantrag vor Ablauf der bescheidmäßig festgesetzten Bauvollendungsfrist mit 30. Juni 2018 gestellt hätte werden müssen (vgl. VwGH 10. April 1990, 89/07/0138, mit Hinweis auf 19. Oktober 1982, 82/07/0138, VwSlg 10858 A/1982). Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang bemerkt, dass aus dem Umstand einer nach dem Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts mit Ablauf des 30. Juni 2018 erfolgten Antragstellung auf neuerliche Verlängerung der Bauvollendungsfrist der (ehemals) Berechtigte deswegen gegen ein Erlöschen seines Wasserbenutzungsrechts nichts für sich gewinnen kann, weil er keinen Anspruch darauf hat, dass die Wasserrechtsbehörde dem nach Ablauf der Bauvollendungsfrist eingelangten Verlängerungsantrag neuerlich stattgeben würde (dazu siehe etwa VwGH 14. September 1993, 93/07/0095).

4.3.3. Zur Spruchabänderung:

Der Satz im Spruch des angefochtenen Bescheides: „Die Löschungsvorkehrungen für die ursprünglichen Anlageteile sind im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15.12.2017, Wa10-165-2009 enthalten.“ hat keinen rechts-verbindlichen Charakter und wurde zwecks Klarstellung durch die Formulierung: „Aus Anlass dieses Erlöschens sind keine letztmaligen Vorkehrungen zu treffen.“ ersetzt, da in Umsetzung der gegenständlich erloschenen Bewilligung überhaupt keine Maßnahmen gesetzt wurden, die zu beseitigen wären. Durch die vorgenommene Spruchänderung wird der Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht verletzt.

4.4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die vom Bf vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht begründet sind. Da der im Jahr 2014 bewilligte Umbau der Wasserkraftanlage inkl. Fischaufstieg nicht binnen der mehrmals verlängerten Bauvollendungsfrist in Angriff genommen wurde, geschweige denn fertiggestellt wurde, und auch nicht rechtzeitig eine weitere Verlängerung dieser Frist beantragt wurde, ist das verfahrensgegenständliche Wasserbenutzungsrecht gemäß § 27 Abs. 1 lit f. WRG 1959 mit Ablauf des 30. Juni 2018 erloschen und war die belangte Behörde gehalten, das von Gesetzes wegen eingetretene Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts auszusprechen. Aus den oben erläuterten Gründen war mit dem Bf als Inhaber des Wasserbenutzungsrechts im Zeitpunkt des ex-lege-Erlöschens das Verfahren zu führen, nicht aber mit dem späteren Erwerber als Rechtsnachfolger im Anlageneigentum.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 27 Abs. 1 lit. f und § 29 Abs. 1 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall auch entscheidungserhebliche Fragen des Sachverhaltes etwa zur Frage, ob die bewilligten Umbaumaßnahmen inkl. Fischaufstiegshilfe bei der gegenständlichen Wasserkraftanlage (fristgerecht) umgesetzt wurden, zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer